



Mitglied der Dorfschätze



PRICHSENSTÄDTER NACHRICHTEN

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Prichsenstadt mit den Stadtteilen Altenschönbach, Bimbach, Brünna, Järkendorf, Kirchsönbach, Laub, Neudorf, Neues am Sand, Prichsenstadt, Stadelöwarzach
Homepage: www.prichsenstadt.de

SAMSTAG, 05. 12. 2020
Jahrgang 41 · Nummer 49
Bezugspreis jährlich 14,00 EUR

Amtliche Bekanntmachungen

Der Annahmeschluss für das Amtsblatt vom 12. 12. 2020 ist MONTAG, 07. 12. 2020 um 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Prichsenstadt. Mitteilungen bitte ausschließlich an das allgemeine mail-Postfach: stadt@prichsenstadt.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prichsenstadt

MONTAG	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
DIENSTAG	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
MITTWOCH	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr / 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
DONNERSTAG	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
FREITAG	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis: Sollten Ihnen die vorgenannten Öffnungszeiten des Rathauses für einen Besuch nicht ausreichen, bitten wir Sie freundlich einen Termin zu vereinbaren:

Vorzimmer 1. Bürgermeister	Tel. (0 93 83) 97 50-0
Sachgebiet I / Standesamt	Tel. (0 93 83) 97 50-10
Bürgerbüro	Tel. (0 93 83) 97 50-16 / -18
Sachgebiet II / Bauwesen	Tel. (0 93 83) 97 50-26 / -27
Sachgebiet III / Kämmerei	Tel. (0 93 83) 97 50-20
Sachgebiet IV / Stadtkasse	Tel. (0 93 83) 97 50-25

Erreichbarkeit der Grundschule Prichsenstadt während der Schulzeit

Grundschule Prichsenstadt, Am Mühlseelehn 3, 97357 Prichsenstadt, Tel. (Sekretariat) (0 93 83) 90 38 91-0, Fax (0 93 83) 90 38 91-19.

Wasser- und Kanalnetz der Stadt Prichsenstadt

Bei Störungen im Wasser- und Kanalnetz der Stadt Prichsenstadt sind unsere Mitarbeiter Herr Eger oder Herr Wischer täglich von **06.00 bis 22.00 Uhr** telefonisch unter der Rufnummer (01 70) 9 01 48 21 oder (0 93 83) 68 37 zu erreichen. Für weitere Fragen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Dienststunden unter Telefon (0 93 83) 9 75 00 oder persönlich im Rathaus zur Verfügung.

Härtebereich des Trinkwassers aus dem öffentlichen Netz der Stadt

Härtebereich: hart, mehr als 2,5 mmol/l (entspricht mehr als 14 GdH). Die genauen Analysewerte unseres Trinkwassers finden Sie im Internet unter www.fwf-uffenheim.de.

Entsorgung von Grüngutabfälle, Reisig und Baumschnitt, Bauschutt, Kartonagen und Elektrokleingeräten

Der Grüngutlagerplatz unterhalb des Bauhofes in Prichsenstadt ist im Dezember und Januar **jeden ersten und dritten SAMSTAG von 13.00 bis 15.00 Uhr** geöffnet. Fällt dieser Termin auf einen Feiertag, entfällt er.

Papiersäcke für Grüngut können für 5,60 € in der Stadtkasse erworben werden. Diese werden dann mit der Biotonne abgeholt.

Öffnungszeiten und Termine im Rathaus Prichsenstadt

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, auf Grund der Hygieneschutzverordnung können wir auch weiter den Publikumsverkehr zu den bekannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Anmeldung ermöglichen. Wir bitten Sie, auch und gerade zu Ihrer eigenen Sicherheit, Behördengänge auf das notwendige Maß zu beschränken.

Bitte kontaktieren Sie uns vorab telefonisch, wenn Sie ein Anliegen im Rathaus klären möchten und achten Sie bitte beim Besuch auf die gültigen Abstandsregeln. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich.

Amtsblatt Prichsenstadt letzte Ausgabe 2020/erste Ausgabe 2021

Das letzte Amtsblatt der Stadt Prichsenstadt im Jahr 2020 erscheint am 19. 12. 2020.

Die erste Ausgabe im Jahr 2021 erscheint am 09. 01. 2021.

Fälligkeit des Wasser-/Kanalgebührenabschlages zum 05. 12.

Zum **05. 12.** ist der **Wasser-/Kanalgebührenabschlag** fällig. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, die nicht am Bankeinzugsverfahren der Stadt Prichsenstadt teilnehmen, ihren Wasser-/Kanalgebührenabschlag fristgerecht bis zum 05. 12. bei der Stadtkasse einzuzahlen – andernfalls können Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.

Grundlage ist der Abrechnungs- bzw. Vorauszahlungsbescheid, der Anfang des Jahres oder bei Kauf eines Anwesens erlassen wurde. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geuter in der Stadtkasse unter Telefon (0 93 83) 97 50 25 gerne zur Verfügung.

Sicherung der Gehbahnen im Winter – Räum- und Streupflicht

Die Stadt Prichsenstadt hat in der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ die Räum- und Streupflicht für die Gehbahnen auf die Anlieger übertragen. Demnach haben die Anlieger an Werktagen **ab 07.00 Uhr** und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen **ab 08.00 Uhr** Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte

mit geeigneten abstumpfenden Stoffen die Gehbahnen zu streuen und das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen und auf den ausgewiesenen Schneesammelplätzen zu verbringen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten. Zu Räumen oder zu Streuen sind die an das Grundstück angrenzenden Straßenflächen oder die mittelbar anschließenden öffentlichen Straßen. Bitte beachten Sie, dass sich die Räum- und Streupflicht auf allen Seiten Ihres Grundstückes erstreckt, sofern diese an eine öffentliche Straße angrenzen oder von dieser erschlossen werden.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer Ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, um Unfälle zu vermeiden. Die Stadt selbst wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Räum- und Streupflicht der gemeindlichen Fahrbahnen nachkommen. Dies erfolgt nach einem festgelegten Räum- und Streuplan. Es werden zunächst besonders gefährliche oder verkehrsbedeutende Straßen geräumt. Straßen in Siedlungsgebieten werden grundsätzlich nicht geräumt und gestreut. Auskunft erteilt Frau Isidorczyk, Tel. (0 93 83) 97 50-10.

Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Prichsenstadt

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. 11. 2020 die ab dem **01. 01. 2021** geltende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadtteile Neudorf, Altenschönbach, Brünna, Järkendorf, Kirchschönbach, Laub, Neuses a. Sand, Prichsenstadt und Stadelschwarzach beschlossen. Die Gebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung bleiben unverändert.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Prichsenstadt (GS/EWS) vom 30. 10. 2020

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung in den Stadtteilen Neudorf, Altenschönbach, Brünna, Järkendorf, Kirchschönbach, Laub, Neuses am Sand, Prichsenstadt und Stadelschwarzach Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Prichsenstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. 06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. 06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Befestigungsgrad: 100 % = 1,0 | - Geneigte Dachflächen
- Flachdächer |
| 2. Befestigungsgrad: 90 % = 0,9 | - Oberflächenbefestigungen ohne Fugen
z.B. Schwarzdecken, Betonflächen
- sonstige wasserundurchlässige Flächen |
| 3. Befestigungsgrad: 60 % = 0,6 | - Oberflächenbefestigungen mit Fugen
z.B. Hofpflaster, Rasenfugenpflaster,
Splittfugenpflaster |
| 4. Befestigungsgrad: 35 % = 0,35 | - Gründächer
- wasserundurchlässige Befestigungen
(Porenpflaster etc.)
- wassergebundene Decken aus Kies,
Splitt, Schlacke
- Rasengittersteine |

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden ab einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ – bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr pro m³ Fassungsvermögen 16 m² bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und bei Zisternen ohne Brauchwassernutzung pro m³ Fassungsvermögen 8 m² berücksichtigt

und von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Prichsenstadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Prichsenstadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Prichsenstadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,16 € pro m² pro Jahr.

§ 4 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber der in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05. 04., 05. 06., 05. 08., 05. 10. und 05. 12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Prichsenstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Prichsenstadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. 04. 2014 (Prichsenstädter Nachrichten Nr. 43/2014 vom 25. 10. 2014) außer Kraft.

Prichsenstadt, 23. 11. 2020
René Schlehr, 1. Bürgermeister

Bekanntgabe der Gebührensatzung für den Stadtteil Bimbach zur Entwässerungssatzung der Stadt Prichsenstadt

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. 11. 2020 die ab dem **01. 01. 2021** geltende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Stadtteil Bimbach beschlossen. Die Gebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung bleiben unverändert.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Prichsenstadt (GS/EWS) vom 30. 10. 2020

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Bimbach Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Prichsenstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. 06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. 06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

1. Befestigungsgrad: 100 % = 1,0	- Geneigte Dachflächen - Flachdächer
2. Befestigungsgrad: 90 % = 0,9	- Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen - sonstige wasserundurchlässige Flächen
3. Befestigungsgrad: 60 % = 0,6	- Oberflächenbefestigungen mit Fugen z.B. Hofpflaster, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster
4. Befestigungsgrad: 35 % = 0,35	- Gründächer - wasserundurchlässige Befestigungen (Porenpflaster etc.) - wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke - Rasengittersteine

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden ab einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ – bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr pro m³ Fassungsvermögen 16 m² bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und bei Zisternen ohne Brauchwassernutzung pro m³ Fassungsvermögen 8 m² berücksichtigt und von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Prichsenstadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Prichsenstadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Prichsenstadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,11 € pro m² pro Jahr.

§ 4 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber der in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05. 04., 05. 06., 05. 08., 05. 10. und 05. 12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Prichsenstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Prichsenstadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. 10. 2014 (Prichsenstädter Nachrichten Nr. 43/2014 vom 25. 10. 2014) außer Kraft.

Prichsenstadt, 23. 11. 2020
René Schlehr, 1. Bürgermeister

Bürgermeister Schlehr gratuliert Harald Wörner zu seiner Buchvorstellung

Bürgermeister Schlehr gratuliert dem Autor Harald Wörner zu seinem Buch „Nährwert Lebensenergie für Ihr gesundes Sein“, welches Mitte November erschienen ist. Er ist in unserer Region als bioenergetischer Winzer und Gastronom bekannt und hat die letzten beiden Winter zum Schreiben genutzt. In seinem Werk werden viele Fragen rund um den Nährwert Lebensenergie beantwortet – es ist ein Buch für jeden gesundheitsbewussten Menschen und auch ein Geheimtipp für Winzer, Landwirte und Hobbygärtner, da es auch um die Steigerung des Nährwertes Lebensenergie in Lebensmitteln geht.



Briefe an das Christkind in Himmelstadt

Liebe Kinder, leider können wir dieses Jahr keine Kinderweihnacht in Prichsenstadt feiern. Sicherlich habt Ihr Euch wieder auf Plätzchen backen, Kinderpunsch schlürfen und Weihnachtsdeko basteln gefreut. Dieses Jahr wird fleißig zuhause gewerkelt. Ihr dürft auch gerne wieder Briefe an das Christkind schreiben. Diese schmeißt Ihr einfach in den großen Rathausbriefkasten ein und wir leiten alle Eure Briefe ans Christkind weiter. Alle Briefe die bis zum 10.12. eingegangen sind, können wir noch rechtzeitig weiterleiten.

Eure Briefe werden dann vom Christkind und seinen fleißigen Helfer geöffnet, gelesen und natürlich auch beantwortet. Denn was gibt es schöneres als einen Brief vom Christkind zu bekommen.

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der Stadt Prichsenstadt abgegeben:

- **1 Headset**, gefunden am 29. 10. 2020 am Bushäuschen in Laub
- **2 Walkie-Talkies**, gefunden am 16. 11. 2020 vor der Grundschule in Prichsenstadt
- **1 Kettensäge „McDillen“**, gefunden im Juni 2020 bei den Strohballen zwischen Brünnau und Neuses am Sand

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Wieland, Tel. (0 93 83) 97 50 25.

Revierübergreifende Jagd am 13. 12. 2020 im Bereich Kirchschnöbach, Rüdern, Ilmbach

Am **SONNTAG**, den **13. 12. 2020** wird im Bereich Kirchschnöbach, Rüdern, Ilmbach eine revier- übergreifende Jagd stattfinden. Wir bitten an diesem Tag alle Personen (Wanderer, Reiter, Radfahrer Geocaching etc.) das Jagdgebiet **nicht zu betreten und die Warnhinweise zu beachten**.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Post-Service-Filiale Prichsenstadt. Schulstraße 17, 97357 Prichsenstadt. Öffnungszeiten: **MONTAG bis FREITAG von 15.00 bis 17.00 Uhr; SAMSTAG von 11.00 bis 12.00 Uhr.**

Sprechtag für Kleinunternehmer und Existenzgründer

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen bietet am **16. 12. 2020** im Landratsamt Kitzingen einen Sprechtag für Kleinunternehmer und Existenzgründer an, der von den Aktivsenioren Bayern e.V. (www.aktivsenioren.de) abgehalten wird. Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte der Wirtschaft sprechen mit Ihnen unverbindlich und kostenfrei über Geschäftsidee & Strategie, Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisation, Vertrieb und Marketing, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -nachfolge. Berufs- und lebenserfahrene Senioren beraten Sie ehrenamtlich, wie praxiserprobte Lösungen zur Existenzsicherung oder zur Entwicklung eines erfolgreichen Businessplans beitragen können. **Anmeldung erforderlich unter Tel. (0 93 21) 9 28-11 00 bei Frau Hofmann.**

Bestattungen

Die hoheitlichen Bestattungsleistungen werden im Auftrag der Stadt Prichsenstadt durch folgende Vertragspartner durchgeführt:
Bestattungen Steigerwald, Geiselwind, Tel. (0 95 55) 92 10 45
Hornung Bestattungen GmbH, Obervolkach, Tel. (0 93 81) 12 45
Bestattungen Egon Helbig, Frankenwinheim, Tel. (0 93 82) 59 89
Meder Bestattungen, Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 14 31

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Isidorczyk, Tel. (0 93 83) 97 50-10 bei der Stadtverwaltung Prichsenstadt.

Aktuelle Mitteilung der Abfallberatung am Landratsamt Kitzingen

Alle Termine der Müllabfuhr und viele Informationen: Abfuhrkalender 2021 wird verteilt

Rechtzeitig vor den Weihnachtsfeiertagen werden die Müll-Abfuhrkalender verteilt. Dabei erhalten rund 40.000 Haushalte den Kalender für das kommende Jahr. Zugestellt werden die Kalender durch die Briefträger der Deutschen Post.

Neben den Terminen der Müllabfuhr bietet der Kalender wie gewohnt auch abfallwirtschaftliche Informationen in kompakter Form.

Kalender downloaden und abfallwelt-App

Parallel zur Verteilung werden die 2021er Kalender auch auf www.abfallwelt.de eingestellt. Dort kann man sich seinen Kalender als PDF-Datei herunterladen. Zudem stehen die neuen Abfuhrtermine fürs kommende Jahr rechtzeitig in der abfallwelt-App bereit. Die App der Abfallberater, die u.a. zuverlässig an die Müllabfuhr erinnert, gibt es kostenlos für Smartphones und Tablets, die mit iOS, Android und Windows Phone laufen.

Spätestens nach den Weihnachtsfeiertagen liegen die Abfuhrkalender auch wieder bei allen Gemeindeverwaltungen im Kreis Kitzingen aus.

Aus Kindergarten + Schule

Sing-und Musikschule Steigerwald e.V.

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler!

Durch die Verlängerung des Teil-Lockdowns für den Zeitraum vom 01. bis 20. 12. 2020, ergeben sich vorläufig keine Änderungen bei der Unterrichtserteilung an der Sing- und Musikschule Steigerwald. So bleibt es weiterhin bei folgenden Regelungen und Hinweisen mit Stand vom 30. 11. 2020:

Musikgarten, Musikwachtel, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung: Bitte informieren Sie sich von Woche zu Woche bei unseren Lehrkräften, bei Ihrer Kindertagesstätte oder bei der Musikschulleitung zu den Sprechzeiten über den aktuellen Stand der Unterrichtserteilung durch die Sing-und Musikschule Steigerwald!

Instrumentalunterrichte und Gesang im Einzelunterricht können weiterhin wie bisher unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden.

In der veröffentlichten 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. 11. 2020 wird für die außerschulischen Bildungseinrichtungen, unter denen die Musikschulen geführt werden, für den Unterricht unter § 20 Absatz 2 angeordnet:

„Unterricht an Musikschulen darf erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist.“

Damit gelten die bislang verordneten Regelungen ohne weitere Einschränkung! Die Verordnung trat am 01. 12. 2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 20. 12. 2020 außer Kraft gesetzt.

Probe des Musikschulorchesters

Die Probe am **SAMSTAG, 12. 12. 2020 von 09.45 bis 11.45 Uhr** muss leider ausfallen!

Unsere stets aktualisierten und neuesten Informationen sind zu finden auf:

Musikschule im Internet:

<http://www.musikschule-steigerwald.de> / Aktuelles u.v.m.

Sprechzeiten der Musikschulleitung:

montags und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

Telefon: (0 93 83) 97 35 30

e-Mail an: info@musikschule-steigerwald.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Hausarztpraxis gibt es eine Notfallsprechstunde in der **Bereitschaftspraxis Kitzinger Land, Keltenstraße 67, 97318 Kitzingen** (in der Klinik Kitzinger Land), die Sie ohne Anmeldung aufsuchen können.

Öffnungszeiten:

MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG 18.00 bis 21.00 Uhr

MITTWOCH, FREITAG 16.00 bis 21.00 Uhr

SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG 09.00 bis 21.00 Uhr.

Für Patienten, die krankheitsbedingt die Bereitschaftspraxis nicht aufsuchen können sowie für dringende Behandlung, außerhalb der Öffnungszeiten, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **116 117** zu erreichen. *Weiter Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://www.116117info.de/html/>*

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungsdienst unter Telefon 112.

Augenarzt: Der Bereitschaftsdienst gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Zahnarzt: Informationen zu zahnärztlichen Notdiensten finden Sie auf der Internetseite www.zahnarzt-notdienst.de. Unter Eingabe des jeweiligen Ortes oder der Telefonvorwahl erhalten Sie hier Angaben über die Zahnärzte bzw. Kliniken mit aktuellem Notdienst.

Rufnummern der örtlichen ärztlichen Regelversorgung:

Allgemeinärzte:

Frau Eleonora Rieger / Herr Alexander Schöpfel,
Bahnhofstraße 8, 97357 Prichsenstadt,
Telefon (0 93 83) 3 49.

Zahnärzte:

Dr. Silke Heckelmann / Dr. Verena Braun,
Bahnhofstraße 8, 97357 Prichsenstadt,
Telefon (0 93 83) 90 20 88.

Apothekendienst

SA 05. 12.	Stadt-Apotheke, Mainbernheim	Tel. 09323/291
	Kronen-Apotheke, Gerolzhofen	Tel. 09382/5963
SO 06. 12.	Apotheke im Ärztehaus, Kitzingen	Tel. 09321/6446
	Weingarten-Apotheke, Dettelbach	Tel. 09324/9828810
MO 07. 12.	Falter-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09321/4894
	Franconia-Apotheke, Wiesentheid	Tel. 09383/9096750
DI 08. 12.	Apotheke am Markt, Schwarzach	Tel. 09324/9780700
	Steigerwald-Apotheke, Geiselwind	Tel. 09556/921090
MI 09. 12.	St.-Florian-Apotheke, Gerolzhofen	Tel. 09382/6733
	Kranich-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09321/33430
DO 10. 12.	Stadt-Apotheke, Prichsenstadt	Tel. 09383/7244
	Lamm-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09321/4577
FR 11. 12.	Julius-Echter-Apotheke, Volkach	Tel. 09381/3514
	Löwen-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09321/4433

Bei Nacht- und Notdienst Ihrer Apotheke wird eine Gebühr von 2,50 Euro abverlangt.

Die Dienstbereitschaft beginnt um 08.00 Uhr und endet 24 Stunden später.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

SAMSTAG, den 05. 12. und SONNTAG, den 06. 12. 2020

Dr. Franz Schütz

Wilhelm-Behr-Straße 27, 97529 Sulzheim, Tel. (0 93 82) 3 11 42.

Sozialer Dienst

Nachbarschaftshilfe Großgemeinde Prichsenstadt

Kontaktadressen:

Hildegund Bauer, Kirchschrönbacher Str. 3, 97357 Prichsenstadt

Tel. (0 93 83) 15 92 Email bauer.prichsenstadt@t-online.de

Renate und René Schlehr, Ziegelwasen 3 a, 97357 Prichsenstadt

Tel. (0 93 83) 90 39 45 Email RSchlehr@aol.com

In Zusammenarbeit mit „Zeit füreinander e.V.“ Wiesentheid

1. Vorsitzende Irene Hünnerkopf,

Sambachstr. 29 a, 97353 Wiesentheid

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
bei Problemen in der momentanen Zeit (zum Beispiel Einkaufen)
stehen wir von der Nachbarschaftshilfe ganz besonders für Sie zur
Verfügung. Bitte scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren!

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

SAMSTAG, 05. 12. 2020 Hl. Anno, Bischof

st 18.30 (PP) **Messfeier** für Anna und Edgar Räth + Ottilie u. Lorenz Hüttner und Marion + Rosa Götz + Ernst u. Irmgard Lorey + Cäcilie Burger u. Angeh. + Erna u. Alfons Müller und Albina u. Andreas Ebert + Erwin u. Rita Krapf + Anna Ebert + Leb. u. Verst. d. Fam. Georg u. Ludmilla Schäfer

wi 19.00 (AG) **Familiengottesdienst** – Livestream „Hl. Nikolaus“

SONNTAG, 06. 12. 2020 2. Adventssonntag

la 09.00 (PP) **Messfeier zur Kirchweih** und Patrozinium für Heiko Weickert + Verstorbene der Fam. Kerzner u. Eberlein + Josef u. Elvira Braun

ki 10.30 (AG) **Wort-Gottes-Feier**

wi 19.00 (PP) **Messfeier** – Livestream - Rorate für Gustav Schraut + Fam. Freund + Maria Meyer + Barbara Angler I. + Anton u. Maria Baumann

MONTAG, 07. 12. 2020 Hl. Ambrosius, Bischof

wi 19.00 (PP) **Messfeier** – Livestream für Fam. Dr. Karl Schöning u. Keßler

DIENSTAG, 08. 12. 2020 Hochfest d. Jungfrau u. Gottesmutter Maria

wi 08.30 **Laudes** (Kirche)

st 18.00 (KL) **Adventsandacht**

wi 19.00 (UR) **Wort-Gottes-Feier** – Livestream

MITTWOCH, 09. 12. 2020 Sel. Liborius Wagner

wi 19.00 (HM) **Wort-Gottes-Feier** – Livestream

DONNERSTAG, 10. 12. 2020 Donnerstag der 2. Adventswoche

wi 19.00 (VS) **Wort-Gottes-Feier** – Livestream

FREITAG, 11. 12. 2020 Hl. Damasus I., Papst

wi 19.00 (BG) **Abend der Versöhnung** – Livestream (mit Anmeldung) Impuls zu den Heiligen des Advents, anschl. versch. Angebote f. d. Gottesdienstbesucher

SAMSTAG, 12. 12. 2020 Gedenktag Uns. Lieben Frau in Guadalupe

wi 19.00 (PP) **Messfeier** – Livestream – Rorate für Hermine Schmitt best. v. Kath. Frauenbund + Verst. d. Fam. Schnös + Sabina u. Rudolf Gernert + Katharina u. Johann Gernert + Maria u. Josef Ebert

SONNTAG, 13. 12. 2020 3. Adventssonntag (Gaudete)

mü 19.00 (IW) **Bußgottesdienst** – Livestream

Änderungen vorbehalten

Die Gottesdienste finden zu den vorgegebenen Hygienebestimmungen statt.

Aufgrund der aktuellen Situation sind die Sitzplätze begrenzt. Kommen Sie deshalb bitte rechtzeitig, damit für den Ordnerdienst alles in Ruhe ablaufen kann.

Bitte nicht vergessen: Ihren Mund-Nasen-Schutz und das eigene Gotteslob.

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage unter www.sankt-benedikt.org

Abkürzungen:

ge = Geesdorf, ki = Kirchschönbach, la = Laub, mü = Münster-schwarzach, ne = Neuses, jä = Järkendorf, pr = Prichsenstadt, st = Stadel-schwarzach, un = Untersambach, wi = Wiesentheid

() : PP = Pater Philippus, PI = Pater Isaak, AU = Aushilfe, Gb = Gottesdienstbeauftragte/r, HM = Hermann Menth, LK = Lorenz Kleinschnittz, KL = Karl Leierseder, IW = Schwester Isabel Westphalen, SK = Stephan Kleinhenz, UR = Uwe Rebitzer, VS = Verena Sauer;

EVANGELISCHES PFARRAMT PRICHSENSTADT / BIMBACH

Liebe Gemeindeglieder,

wie es aktuell aussieht, so können wir an Weihnachten Gottesdienste in unseren Kirchen halten, bzw. da wo es möglich ist auch im Freien. Natürlich mit Auflagen und unter Einhaltung der Corona-Regeln. Für die Gottesdienste in den Kirchen am Hl. Abend haben wir in den Kirchenvorständen folgende Voraussetzung überlegt: Nachdem wir unter den Corona-Auflagen kein volles Gotteshaus haben dürfen, geben wir in den Wochen davor über das Pfarramt „Eintrittskarten“ (natürlich kostenlos) aus, die dann den Zugang zum Gottesdienst regeln sollen. So ist die aktuelle Planung. Sollten plötzlich Gottesdienste im Inneren überhaupt nicht mehr möglich sein, dann habe ich noch einen Notfallplan im Hinterkopf. Informieren Sie sich also bitte über die Tagespresse, bzw. über den Schaukasten über den Planungsstand für Hl. Abend.
Gott befohlen!

Ihr Pfarrer Martin Voß

Das Pfarramt ist in der nächsten Woche wie üblich besetzt (**Mittwoch, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**), jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie, bei einem Anliegen vorher einen Termin unter (0 93 83) 71 90 mit uns zu vereinbaren.

Pfr. Voß ist telefonisch unter (0 93 83) 71 90 und per E-Mail unter martin.voss@elkb.de zu erreichen.

Gottesdienste

Prichsenstadt

SONNTAG, 13. 12. 2020 – 3. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Voß

Ab 01. 12. 2020 müssen leider alle öffentlichen Büchereien wieder geschlossen werden, so auch unsere Gemeindebücherei. Wir informieren Sie rechtzeitig über eine erneute Öffnung.

Bimbach

SONNTAG, 13. 12. 2020 – 3. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Voß

Brünnau

SONNTAG, 06. 12. 2020 – 2. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst mit Lektorin Irina Jugl

Altenschönbach

SONNTAG, 06. 12. 2020 – 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst mit Lektorin Irina Jugl

Veranstaltungen:

Aufgrund der Corona-Anordnungen gibt es z.Zt. keine Veranstaltungen der Kirchengemeinde.

Die Präparanden treffen sich am **MITTWOCH, 09. 12. 2020** um **17.00 Uhr** in der Stadtkirche in Prichsenstadt. Die Konfirmanden treffen sich am **MITTWOCH, 16. 12. 2020**, um **16.30 Uhr** in der Alten Meierei in Altenschönbach.

Pfarrer Voß lädt alle Bewohner der Stadt Prichsenstadt mit allen Ortsteilen ein, **jeden Adventssonntag von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr** sich an der Aktion „Adventsmusik an den Fenstern“ zu beteiligen. Diese Aktion wird auch von Bürgermeister Schlehr und der Stadt Prichsenstadt unterstützt.

Einfach Fenster auf und – wer kann – mit einem Instrument aus dem Gesangbuch Adventslieder spielen und singen. Oder eben den Nachbarn dabei zuhören. Abgeschlossen wird das Musizieren mit einem Glockengeläut der Kirchen um 18.00 Uhr, dazu kann man auch ein Vater Unser in den Häusern beten. Stellvertretend für die Stadt werden nun jeden Sonntag um 17.30 Uhr von den Rathausfenstern heraus Adventslieder gespielt, hierbei beteiligen sich abwechseln die Posaunenchor und Blaskapellen der Stadt. Am 2. Adventssonntag spielt der Posaunenchor Altenschönbach. Pfarrer Martin Voß und der 1. Bürgermeister René Schlehr werden dazu vor Ort sein.

Vereinsnachrichten

DJK Stadel-schwarzach e.V.

Am **SAMSTAG, den 05. 12. 2020, ab 10.00 Uhr** verkaufen wir wieder auf dem REWE-Parkplatz in Wiesentheid **Weihnachtsbäume**.

Die Bäume sind vom Steigerwaldhof Familie Hack in Ebersbrunn und werden frisch geschlagen. Erhältlich sind Blaufichten, Nordmann-tannen und Tannenwedel von 1,40 bis 3,50 Meter Höhe.

Leider wird es dieses Jahr wegen der Corona-Pandemie keinen Bratwurst- und Glühweinverkauf geben. Wir freuen uns auf Euch.

Die Vorstandschaft.

Johannisverein Stadel-schwarzach e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Am **SONNTAG, den 13. 12. 2020** findet um **19.30 Uhr** im Sportheim Stadel-schwarzach (Großer Saal) die jährliche Hauptversammlung des Johannisvereins statt.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorstands
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft.
6. Bericht der Kigaleitung
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregelungen werden selbstverständlich eingehalten.

Alle Mitglieder, Eltern und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Marion Hofmann, 1. Vorsitzende

Aus den Nachbargemeinden

Handy-Sammelaktion des KDFB Wiesentheid

Im Rahmen der Aktionswochen „für mich. Für dich. fürs KLIMA“ sammelt der KDFB Wiesentheid mit dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB) **vom 01. 12. 2020 bis 28. 02. 2021** alte Handys und Smartphones jedoch keine losen oder beschädigte Akkus. Bitte löschen Sie vor der Abgabe private Daten und entnehmen Sie die SIM-Karte.

Das Ziel ist, die Geräte einer weiteren Nutzung oder dem Recycling der seltenen Rohstoffe zuzuführen.

Die Übergabe erfolgt kontaktfrei in unseren Sammelstellen:

Wiesentheid: Marienapotheke & Weltladen

Abtswind: Brunhilde Höfer Tel. 0 93 83/25 08

Kirchschönbach: Maria Bayer Tel. 0 93 83/21 38

Prichsenstadt: Praxis Rieger & Schöpfel

Stadelschwarzach: Gertrud Berthel Tel. 0 93 83/26 83

Die Geräte werden erfasst, überprüft und fachgerecht recycelt. Ca. 15 % eignen sich zur Weiternutzung. Diese werden aufbereitet und evtl. gespeicherte Daten in einem zertifizierten Prozess gelöscht.

Mit der Spende unterstützt der KDFB Wiesentheid und der VSB die Erhaltung des Biotops Allacher Heide, einem Naturschutzgebiet und europäischem Schutzgebiet von höchstem Rang sowie die Renovierung einer Schule in Tansania. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!